

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bechtle AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG erklären, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 5. Februar 2015 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 5. Februar 2015 bis zum 11. Juni 2015 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner Fassung vom 24. Juni 2014 (alte Fassung, a.F.). Für den Zeitraum ab dem 12. Juni 2015 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 (neue Fassung, n.F.).

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht dazu geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrats positiv zu beeinflussen. (Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK)

Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung

Die Dienstverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder der Bechtle AG sehen in Bezug auf die Festvergütung und den weit überwiegenden Teil der variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen vor. Nur hinsichtlich der Nebenleistungen sowie eines Teils der variablen Vergütung und somit der Vergütung insgesamt enthalten die Dienstverträge keine ausdrücklichen betragsmäßigen Höchstgrenzen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass damit die Vorstandsvergütung in ihren wesentlichen Bestandteilen betragsmäßige Höchstgrenzen aufweist und eine weitergehende Reglementierung weder der Bechtle AG noch deren Anteilseignern einen spürbaren Mehrwert bringen würde. (Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 DCGK)

Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen

In den Dienstverträgen der Vorstände Michael Guschlbauer und Jürgen Schäfer wurde bei der letzten Vertragsverlängerung ein Abfindungs-Cap im Sinn von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK vereinbart. Im bestehenden Vertrag des Vorstandsvorsitzenden Dr. Thomas Olemotz ist ein solcher Cap nicht vorgesehen, da der Aufsichtsrat seinerzeit eine formale Begrenzung als nicht angebracht erachtete. Der Aufsichtsrat plant jedoch, bei einer in Zukunft anstehenden Verlängerung oder Änderung des bestehenden Dienstvertrags mit dem Vorstandsvorsitzenden oder bei Neuabschluss von Vorstandsdienstverträgen Abfindungs-Caps zu vereinbaren. Bis dahin gelten für den Vorstandsvorsitzenden im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrags die gesetzlichen Regelungen. (Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK)

Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung

Die Hauptversammlung der Bechtle AG hat am 16. Juni 2010 die Nichtoffenlegung der individualisierten Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder beschlossen, soweit es die Geschäftsjahre 2010 bis einschließlich 2014 betrifft. Daher folgte das Unternehmen bislang nicht den Empfehlungen des DCGK, die Vorstandsvergütung unter Verwendung von Mustertabellen individualisiert im Vergütungsbericht offenzulegen. Ab dem Geschäftsjahr 2015 wird die Bechtle AG die Vorstandsvergütung gemäß den entsprechenden Empfehlungen des DCGK offenlegen (Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und 4 DCGK)

Vielfalt (Diversity) und angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat der Bechtle AG steht dem Grundsatz der Vielfalt (Diversity) positiv gegenüber.

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen ist allerdings in erster Linie die Qualifikation der infrage kommenden Kandidaten maßgeblich. Insoweit strebte der Aufsichtsrat in der Zeit bis zum 11. Juni 2015 die vom DCGK a.F. empfohlene angemessene Berücksichtigung von Frauen nicht an. (Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK a.F.)

Vorsitz im Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bestimmungsgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist besonders eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher hat das Aufsichtsratsplenum es für sinnvoll erachtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen. (Ziffer 5.2 Absatz 2 DCGK)

Bildung eines Nominierungsausschusses

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses angesichts der Besetzung des Aufsichtsrats und der Abstimmungsprozesse im Gremium derzeit nicht für notwendig. (Ziffer 5.3.3 DCGK)

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich mit der Frage der Zusammensetzung des Gremiums unter Berücksichtigung der in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex genannten Gesichtspunkte intensiv befasst und unternehmensspezifische Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung des Gremiums aufgestellt. Zur Erhaltung größtmöglicher Flexibilität verzichtet der Aufsichtsrat jedoch darauf, konkrete Ziele für die Anzahl von unabhängigen Mitgliedern und für die Diversity zu benennen. Auch die Festsetzung von konkreten Zielen für die Behandlung von potenziellen Interessenkonflikten hält der Aufsichtsrat nicht für erforderlich. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält das Gremium nicht für zielführend. In der Vergangenheit konnte die Bechtle AG immer wieder von der langjährigen Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder profitieren. (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK n.F.) Von der Festlegung einer Zielgröße zur angemessenen Beteiligung von Frauen hat der Aufsichtsrat in der Zeit bis zum 11. Juni 2015 zur Erhaltung der erwähnten Flexibilität ebenfalls abgesehen. (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK a.F.)

Neckarsulm, den 29.01.2016

Für den Vorstand

Dr. Thomas Olemotz

Für den Aufsichtsrat

Dr. Matthias Metz